

der Sehling'schen KOO (deren beider Autor, Matth. Simon, etwa S. 6, A. 2 Erwähnung verdient hätte).

Begründende Auseinandersetzung mit der Literatur ist mitunter unverzichtbar. Man kann z. B. den Augsburger Religionsfrieden nicht gut unwidersprochen „einen (sc. in Augsburg selbst) beide Seiten befriedigenden Vergleich“ (57) nennen. W. Maurer und Martin Heckel etwa haben hier Bedenken angemeldet. Daß Vf. an Gesamtdarstellungen der Reformation allein die Luther ausklammernde Laubitzer'sche heranzieht, wirkt sich bis in den Stil hinein aus.

Die Anlage des Quellen- und Lit.-vz. ist – wie die ganze Arbeit – von dem Bemühen um Straffung geprägt. Die sachliche Aufteilung etwa der Lit. (z. B. Dinkelsbühl betreffende gesondert verzeichnet) ist hilfreich und wäre durch Aufgeben der alphabetischen Anordnung mit Hinzufügung eines Registers zu optimieren. Druckfehler begegnen selten, einige Flüchtigkeitsfehler (unterlassene Paginierung S. 73–80; nicht eingesetzte Seitenzahlen nach dem Umbruch, S. 35, A. 83; S. 70 u. 71) sind vermeidbar. Die Bedenken zu Anlage und Durchführung der Arbeit werden flankiert von der dankbaren Feststellung einer auch für die kirchengeschichtliche Forschung wertvollen Heranführung an einschlägige stadthistorische Literatur für Dinkelsbühl.

*Erlangen*

*Dietrich Blaufuß*

Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache, im Auftrag der Stadt Worms zum 450-Jahrgedenken in Verbindung mit Anton Philipp Brück, Ludwig Petry, Heinrich Steitz herausgegeben von Fritz Reuter, Worms 1971. (Auslieferung durch das Stadtarchiv Worms).

An die Rezension von Sammelwerken und Festschriften gehen die Rezensenten meist mit reichlich gemischten Gefühlen heran, da in der Regel ja die Einzelbeiträge von sehr unterschiedlichem Gewicht zu sein pflegen. Doch wird der Leser bei dem vorliegenden Sammelwerk schon bei einem flüchtigen Blick ins Inhaltsverzeichnis, wenn er Mitarbeiternamen wie Martin Schmidt oder Robert Stupperich entdeckt, die vorzügliche Qualität dieser Festschrift erwarten dürfen: Er wird dann beim Lesen auch nicht enttäuscht.

Die „Luther-Stadt“ Worms hat anlässlich der 450-Jahrfeier ihres berühmtesten Reichstages auch keine Kosten gescheut, um eine höchst repräsentative Festschrift vorlegen zu können. Nicht weniger als 22 Beiträge größeren Umfangs werden durch Zeittafel, Literaturverzeichnis, Register ergänzt: So entstand ein Band von XV + 532 Seiten, den 48 geschickt ausgewählte Bildtafeln wohlthuend ergänzen. Der Rahmen der Themen ist weitgespannt, wenn auch immer sachbezogen. Selbst dem Historiker und Kirchengeschichtler zunächst ferner stehende, aber immer noch höchst interessante Randfragen, etwa bibliographischer oder kunstgeschichtlicher Art, werden instruktiv dargeboten, etwa durch Josef Benzing („Die amtlichen Drucke des Reichstags“) oder durch Wilhelm Weber („Das Luther-Denkmal in Worms“).

Im einleitenden Beitrag von Ludwig Petry, „Zur Bedeutung von Worms“ als Reichstagsstadt“, wird die bedrängte Lage der Reichsstadt Worms – denn so verstand sich Worms gern selbst – angesichts der Ansprüche des Wormser Bischofs und der kurpfälzischen Schutzmacht sowie der rheinischen Ritterschaft betont, die eine verstärkte Anlehnung an die kaiserliche Politik geboten sein ließ. Umso signifikanter wird die konfessionelle Situation der Stadt dem Leser nahe gebracht, wenn er erfährt (S. 9), daß gerade in Worms das Wormser Edikt auf besondere Nichtachtung stieß. Fritz Reuter zeichnet in seinem umfangreichen Aufsatz „Worms um 1521“ ein höchst anschauliches Bild der Freien Stadt, die den Höhepunkt ihrer Macht 1518 erreicht hatte, ja die sich nach Meinung Reuters (S. 58) zur Zeit des

(Masch.; XXIV. 541. 306 Bl.). Gerh. Pfeiffer: Quellen zur Nürnberger Reformationsgeschichte. Von der Duldung liturgischer Änderungen bis zur Ausübung des Kirchenregimentes durch den Rat (Juni 1524 – Juni 1525). Einzelarbeiten aus der Kirchengesch. Bayerns 45. Nürnberg 1968.

Reichstages 1521 „bereits im Herbst“ ihrer „großen Stadtgeschichte“ befand. Immerhin barg Worms bei einer Ausdehnung von ca. 2300:850 m in ihren mit 50 Türmen wehrhaft gemachten Stadtmauern 7000 Einwohner, zu denen am Reichstag noch 10 000 Fremde kamen (S. 26–42). Sehr drastisch werden die allbekanntesten untragbaren Mißstände während des Reichstages (S. 44 ff.), vielleicht allzu behutsam die Hauptereignisse der evangelischen Bewegung in Worms geschildert (S. 54–57): Das überaus große Interesse an Lutherschriften, das in Worms bestand, wird dem Leser nahegebracht (S. 39).

Den dritten einleitenden Beitrag liefert Rainer Wohlfeil: „Der Wormser Reichstag von 1521 (Gesamtdarstellung)“. Diese vorzügliche Gesamtdarstellung – mit einem Umfang von fast 100 Seiten, beinahe ein eigenes Buch – liefert einen guten Überblick über die Historiographie, die Hauptbegebenheiten, die Hauptprobleme, die Ergebnisse und endlich über die historische Bedeutung und die Nachwirkung dieses Reichstages. Bewußt die Rankesche Zusammenschau der „causa Lutheri“ und der Verhandlungen über die Reichsfragen übernehmend (S. 59 f.), die Kalkoffische Überbetonung der Bedeutung Friedrichs des Weisen für Luthers Auftreten auf dem Reichstag dezidiert abwehrend (S. 64 f.), zeigt Wohlfeil die Fehleinschätzung Karls V. durch die Reichsstände als deutschen Friedenskaiser (die noch von Hermann Baumgarten ungebrochen übernommen wurde) klar auf, um zu folgern (S. 79): „die Deutschen erwachten erst erstaunlich spät aus ihren Träumen; die ernüchternde Realität in ihrer ganzen Tragweite erkannten sie wohl erst 1547.“ Im Gefolge Jedins betont Wohlfeil richtig, daß die Stände 1521 „noch systemimmanent handelten“ und nicht erkannten, daß Luther schon endgültig das überlieferte kirchenrechtlich-politische System verlassen hatte (S. 89 f.), und daß die kaiserliche Regierung in der Bereinigung der Luther-Frage ein wertvolles diplomatisches Druckmittel gegenüber der päpstlichen Außenpolitik erblickte (S. 95). Die Verhandlungen um und mit Luther werden ausführlich dargestellt, die Protagonisten – etwa Glapion (100 ff.) und Aleander (S. 109) – behutsam, aber entschieden bewertet, die Literatur wird sorgfältig aufgearbeitet und immer wieder klargemacht, daß die kaiserliche Regierung „ihrer politischen Zielsetzung die Priorität in jeder Phase der Luthersache einräumte“ (S. 122). Daß das Achturteil auf anderen Grundlagen beruht als ein ordentliches Reichsgesetz, ist sicher – ob man freilich daraus schließen kann (S. 123): „so daß sich die bisherige Kontroverse um den Rechtscharakter und die Frage nach der Gesetzmäßigkeit des Zustandekommens sowie die Verbindlichkeit des Wormser Edikts als eines für alle Stände gültigen Reichsgesetzes als im Wesentlichen falsch angesetzt erweist“, scheint doch fraglich (wie denn auch die zur Erhärtung dieser These gebrachte Anmerkung 249 fehlt). Luther hat nach Wohlfeil den Wormser Reichstag keineswegs „umfunktioniert“: So ist gerade dieser Reichstag für den Verfasser „ein Beispiel mehr dafür, wie klein der Grad der Erkenntnisfähigkeit für historische Zusammenhänge durch Mitlebende eingeschätzt werden muß und wie stark ihr Gesichtskreis vom Gegenwartsdenken begrenzt wird“ (S. 152).

Die Kurfürsten, die auf dem Reichstag weilten, haben jeweils eigene Darstellungen gefunden: Anton Philipp Brück würdigt kurz „Kardinal Albrecht von Brandenburg, Kurfürst und Erzbischof von Mainz“ – eine wesentlich ausführlichere Schilderung der vielschichtigen Persönlichkeit des Reichskanzlers wäre freilich sehr wünschenswert. Einen Höhepunkt der Festschrift bildet der Aufsatz „Der Trierer Kurfürst Erzbischof Richard von Greiffenklau und die Auswirkung des Wormser Edikts in Kurtrier“ von Aloys Schmidt, der durchaus im ökumenischen Geist gehalten ist. Schmidt sieht wie einst Boehmer mit Recht in den nach dem Verhör vor dem Kaiser von Greiffenklau geleiteten Verhandlungen mit Luther den Schwerpunkt der Wormser „causa Lutheri“ (S. 272). Der Nachweis, daß Aleander tatsächlich den Bruch des Beichtgeheimnisses, das Greiffenklau Luther gegenüber wahrte, von dem Trierer Erzbischof erwartete, sowie daß Greiffenklau Luther im Falle seines Nachgebens das Priorat Ehrenbreitstein zusagte (S. 288 ff.), muß als durchaus glücklich gelten. August Franzen sucht in seinem Aufsatz „Hermann von

Wied, Kurfürst und Erzbischof von Köln“ den des Lateinischen ziemlich unkundigen Grafen von Wied-Runkel als „idealen Durchschnittsbischof“ zu zeichnen und anhand des Lebensganges Wieds Lau's These, nach Worms habe es legitimerweise keine einfache Opposition gegen die Kirche, sondern nur den Bruch mit ihr und eine klare Stellungnahme für oder gegen Luther geben können (Kirche in ihrer Geschichte K 17 f.), als „Vereinfachung“ „der historischen Situation“ hinzustellen (S. 298). Die Stellung Friedrichs des Weisen zur Reformation ist viel umstritten. Kalkoff ließ Friedrich und Luther in der „Entscheidungsstunde Hand in Hand romanischer Tücke und klerikaler Ränkesucht entgegentreten, um dem deutschen Volke das Erbteil der reinen evangelischen Lehre ungeschmälert zu erhalten“ (Der Wormser Reichstag von 1521, München-Berlin 1922, 274). Die durch Joachim Ufer hier neu edierte „Passion D. Martin Luthers – eine Flugschrift von 1521“, die Ufer auf August/September 1521 datieren kann (S. 451), stellt dagegen Friedrich als den verleugnenden Petrus hin. So ist der Leser auf den Aufsatz „Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen und die Luthersache“ von Karlheinz Blaschke besonders gespannt. Blaschke zeigt sich dabei vom Ansatz Wilhelm Borths, Die Luthersache (causa Lutheri) 1517–1524, Lübeck-Hamburg 1970, sehr beeinflusst. Er sieht Friedrich als einen über jedes Lob erhabenen guten katholischen Christen und als die entscheidende Schlüsselfigur des Reichstages an (S. 316), der so ausschließlich von den Territorialinteressen Kursachsens bestimmt ist, daß man nach Blaschke „beinahe die mathematische Gleichung wagen möchte: Friedrich der Weise ist Kursachsen“ (S. 319). Sein Eintreten für Luther ist für Blaschke nichts Außergewöhnliches, sondern „ordnet sich fast in die alltägliche Routinearbeit eines Landesherrn zu Beginn der Neuzeit ein, der darauf bedacht sein mußte, seine territorialstaatliche Gewalt vor jedem fremden Eingriff zu schützen . . .“ (ebd.). So versteht Blaschke Kurfürst Friedrich als einen „völlig auf dem Boden humanistischer Geistigkeit stehenden“ neuzeitlichen Fürsten, der in dogmatischen Streitfragen ausschließlich die „wissenschaftliche Theologie“ (sic!) als oberste Instanz gelten ließ und sich als „gelehrter Laie“ der „Emanzipation“ der Theologen seiner Landesuniversität anschloß (S. 321). Friedrich wird eine „wohlwollende Neutralität“ Luther gegenüber zugebilligt (S. 322), sein Hinauszögern definitiver Entscheidungen wird als Entscheidung für Luther gewertet (S. 326), erst durch die Aufnahme Luthers auf der Wartburg lud der Kurfürst eine „Mitschuld“ an der Reformation auf sich und erwies seine Solidarität mit Luther (S. 333). In rhetorischer Frage läßt Blaschke Friedrich den Weisen Luther in dem absoluten Gehorsam gegenüber dem eigenen Gewissen gleichen und urteilt abschließend (S. 335): „Bei subjektiver Neutralität in seinem Handeln und seiner Gesinnung ist Friedrich objektiv zum entscheidenden Förderer der Reformation geworden. Eine günstige Verkettung von Umweltbedingungen und persönlicher Veranlagung hat ihn zum Beschützer Luthers gemacht, und der Wormser Reichstag stellte in dieser Rolle Friedrichs des Weisen den Höhepunkt dar.“ Enttäuschend bleibt es freilich, daß Blaschke seine zahlreichen und oft überaus eigenwilligen Wertungen kaum begründet und sich – von Borth und älteren Autoren abgesehen – kaum mit der einschlägigen Literatur auseinandersetzt. So bleibt auch die religiöse Haltung Friedrichs weiterhin unklar.

Gerd Heinrich würdigt „Kurfürst Joachim von Hohenzollern, Markgraf von Brandenburg“ ansprechend, wenn auch kurz. Wolfgang Eger bietet eine anziehende Kurzbiographie „Kurfürst Ludwig V. der Friedfertige (von Wittelsbach), Pfalzgraf bei Rhein“. Deutlich wird gezeigt, wie Ludwig lange Zeit hindurch einen Mittelweg zwischen den Religionsparteien suchte (S. 367). Doch muß es S. 355 „1622“ und nicht 1662 heißen, auch dürfte der Leser S. 356 in dem „Kardinal von Gurck“ (wie Eger offensichtlich eine Quelle buchstabengetreu wiedergibt) nicht ohne weiteres Kardinal Mathäus Lang von Wellenburg, Erzbischof von Salzburg, erkennen, der 1501 Administrator und 1505 Bischof von Gurk geworden war (ohne sich zum Priester und Bischof weihen zu lassen). Besonders instruktiv ist der Beitrag von Heinz Scheible „Fürsten auf dem Reichstag“, der sich vorwiegend mit vier Fürsten beschäftigt: Pfalzgraf Friedrich („der Weise“, nachmals Friedrich II.)

stand nach Scheible gegen das vorschnelle Urteil Skalweits (Stephan Skalweit, Reich und Reformation, Berlin 1967, 136) auf dem Wormser Reichstag keineswegs „wirklich hinter Luther“ (S. 377). Nach einer kurzen Würdigung Markgraf Kasimirs wird Kardinal Matthäus Lang außergewöhnlich positiv beurteilt (S. 383 ff.). Wie weit man Lang freilich als „einen der ersten Vertreter des Reformkatholizismus“ ansprechen kann (S. 387), scheint dem Rezensenten doch angesichts der dubiosen religiösen Haltung Langs fraglich. Übrigens hat Lang nicht nur Täufer, sondern auch Lutheraner (gegen S. 389 Anm. 88) hinrichten lassen. Besonders liebevoll würdigt Scheible die integere Persönlichkeit Herzog Georg des Bärtigen von Sachsen (S. 390 ff.). In einem eigenen Beitrag behandelt Heinrich Steitz „Die hessische Vertretung auf dem Reichstag“. Dem Leser wird anhand des von Landgraf Philipp eigenhändig verfaßten „Denkzettels“ über 26 zu erledigende Punkte (S. 399 f.) deutlich, wie geringen Raum die offizielle hessische Politik Luther auf dem Reichstag gewidmet zu haben scheint (freilich nur scheint) – nämlich gar keinen: Luther wird nicht einmal erwähnt. Andererseits versteht es Steitz dem Leser meisterhaft nahezubringen, in welch hohem Ausmaß führende hessische Politiker prolutherisch gestimmt waren – so wenn etwa der Kanzleischreiber Jakob Laupach einem Freund bei der hessischen Vertretung am Reichstag unter dem 4. 3. 1521 halb scherzhaft schreibt: „Versehet irs und bescheist euch in der weisheit, das ir etwas wider Luthern handelt, so kompt nit wider, wir slagen alle vor doller hunde thot.“ (S. 405).

Angesichts dieser vorzüglichen Beiträge über die kurfürstliche und fürstliche Tätigkeit auf dem Reichstag empfindet es der Leser als Katastrophe, daß die projektierten Aufsätze über die Städte und die Reichsritterschaft, die vom Herausgeber „als erforderlich betrachtet“ wurden, nicht erscheinen konnten (Vorwort, S. IX). Gerade hier wären wesentliche Ergebnisse zu erhoffen. Doch trösten zwei Aufsätze ein wenig über dieses Manko hinweg, da sie wenigstens auf einzelne Aspekte dieser Problemkreise eingehen. Ernst-Wilhelm Kohls bespricht in seinem Aufsatz „Humanisten auf dem Reichstag“ ja auch den Vermittlungsversuch des wichtigen Exponenten der Städte, Conrad Peutinger, dem nach Kohls Erasmus Briefe „gleichsam wie Tagesbefehle“ übersendet (S. 420). Peutinger wird von Kohls mit zwei Vertretern der prolutherischen Humanistenfraktion, mit Hieronymus Schurf (den Kohls in Anm. 62 auf S. 426 plötzlich „Schürpf“ nennt) und mit Georg Spalatin, konfrontiert. Leider werden aber die pointiert altgläubigen Humanisten wie etwa Johann Cochläus von Kohls nur am Rande (S. 435) erwähnt. Reinhard Schwarz benützt in seinem Beitrag „Luthers Erscheinen auf dem Wormser Reichstag in der Sicht Thomas Müntzers“ Müntzers Diffamierung Luthers als einer Marionette der Reichsritterschaft sehr geschickt als „Aufhänger“, um Luthers Verbindung zu den Adelskreisen um Sickingen und Hutten in sehr verdienstvoller Weise zu untersuchen und zu erhellen. Doch wird für den Geschmack des Rezensenten Müntzers kleinkarierte Polemik zu sehr ad bonam partem interpretiert, auch dürfte es überspitzt sein zu sagen, daß das Hauptinteresse Friedrichs und der kur-sächsischen Politik auf dem Reichstag in der „causa Lutheri“ „auf die Minderung der römischen Macht- und Rechtsansprüche“ abzielte (S. 215).

Auch die „altgläubige Partei“ auf dem Reichstag wird dankenswerterweise in eigenen Beiträgen gewürdigt. Hans Wolter S.J. legt „Das Bekenntnis des Kaisers“ in einer neuen Edition zweisprachig vor und kommentiert es kundig. Die „theologische Abstinenz“ des Kaisers wird auf der dunklen Folie Heinrichs VIII. und Landgraf Philipps des Großmütigen lobend herausgestrichen (S. 234), die künstlerische Dichte der Aussage des Kaisers vom 19. 4. 1521 wird hervorgehoben (S. 231). Daß freilich ausgerechnet dem an die Vergangenheit seines Hauses gebundenen Kaiser „geschichtliches Denken“ – statt ideologischer Geschichtskonstruktion zugebilligt wird (S. 232), verwundert bei allem Verständnis für die kongeniale und noble Interpretation eines bewundernswerten katholischen Glaubensbekenntnisses durch einen engagiert katholischen Theologen doch sehr. „Die römische Kurie und der Reichstag“ heißt eine prägnante Studie von Gerhard Müller. Müller macht

den Zick-Zack-Kurs der päpstlichen Politik auf dem Reichstag und ihre permanente Fehleinschätzung der Situation deutlich. Freilich spricht er auch von einer „Entente“ zwischen Papst und Kaiser, die er durch die dem Kaiser neu verliehene Anrede des Papstes „Allerchristlichster Kaiser“ in einer pointiert antifranzösischen Frontwendung vollzogen sieht (S. 255) – doch könnte es sich dabei um eine Überinterpretation handeln. Jedenfalls wertet Müller klar und richtig (ebd.), daß gemäß der kurialen Politik auf dem Reichstag „Rom eher reagiert als agiert hat“. In gewohnt meisterhafter Weise schildert Robert Stupperich „Vorgeschichte und Nachwirkungen des Wormser Edikts im deutschen Nordwesten“, wobei er oft Aleanders Agitation (und dessen Konflikt mit Erasmus) wie einen roten Faden verwenden kann, während Martin Brecht „Das Wormser Edikt in Süddeutschland“ behandelt. Man kann es nur bedauern, daß ähnliche Untersuchungen für die restlichen Reichsgebiete nicht in extenso vorgelegt wurden. Brecht betont sehr richtig, daß das Wormser Edikt den Verlauf der Reformationsgeschichte in Süddeutschland wesentlich beeinflusst hat (S. 489), und zeichnet ein anschauliches Bild vom Versuch des Reichsregimentes, aufgrund des Wormser Edikts gegen Albrecht vorzugehen (S. 484 ff.). Doch ist die Vermutung (S. 475): „Von der Publikation des Edikts in den österreichischen Landen ist kaum etwas bekannt, vermutlich deshalb nicht, weil sie unproblematisch war“ so nicht haltbar: In Wien wurde etwa die Bekanntmachung des Wormser Edikts von der ständischen Regierung nicht zugelassen, so daß Ferdinand sie stürzen mußte! (G. Loesche, Geschichte des Protestantismus im vormaligen und im neuen Österreich, Wien-Leipzig 31930, 54). Indirekt wird auch der instruktive Aufsatz von Kurt-Victor Selge „*Capta conscientia in verbis Dei*, Luthers Widerrufsverweigerung in Worms“ zu einer informativen Darstellung katholischen Glaubenslebens. Denn hier wird nicht nur Luthers Wormser Bekenntnis veröffentlicht (S. 183–186), sondern auch die typische und charakteristische Antwort von der Eckens (S. 186–188), die fast noch deutlicher als das Bekenntnis des Kaisers Ausdruck katholischer Glaubensüberzeugung und – Geschichtsideologie ist: „Was werden die Juden, was die Türken, Sarazenen und die anderen Gegner unseres Glaubens sagen, wenn sie das hören? In welches Gelächter, welchen Spott werden sie ausbrechen! Jetzt fingen wir Christen an zu disputieren, ob wir bis jetzt recht geglaubt hätten! Vermiß dich nicht, Martinus, daß du der eine und einzige seist, der die Schrift kannte . . . Vergeblich erwartest du, Martinus, eine Disputation über die Dinge, die du mit gewissem und ausdrücklichem Glauben zu glauben verpflichtet bist . . .“ (S. 188). Die Distinktion Luthers und seines Kontrahenten über die Arten der Bücher Luthers animiert Selge zur vielverhandelten Frage nach einem „Bruch“ in der theologischen Entwicklung Luthers zwischen 1517 und 1521, wobei für ihn die Konstante in Luthers Entwicklung die reformatorische Schriftauslegung bildet (S. 191 f.). Was für Luther Gewissensbindung an die Heilige Schrift bedeutet, macht Selge durch geschickte Analyse von Luthers „*De captivitate*“ deutlich. So kann Selge etwa Luthers Wertung des Papsttums illustrieren: „Das Papsttum ist der Antichrist, weil es im Namen Christi die Christen für ihr Heil auf das Gegenteil dessen verweist, auf das Christus sie verweist, und ihnen damit ein falsches Normbewußtsein (Gewissen) erzeugt: anstatt auf Gottes untrügliches Wort, das die Vergebung um Christi willen zuspricht, verweist der Papst die Christen auf lauter von ihm, angeblich im Namen Christi, erlassene oder durch seine Autorität gedeckte Vorschriften und Gesetze“ (S. 195 f.). Und über Luthers Gewissensbindung urteilt Selge: „Er berief sich wirklich auf die verpflichtenden Gottesworte und nicht auf ein nur angeblich verpflichtendes subjektives Schriftverständnis. Seiner Subjektivität, auch seinem subjektiven Schriftverständnis gegenüber war er durch einen der Tradition wohlbekannten biblischen Satz, der in seiner theologischen Arbeit zentrale Bedeutung erlangt hatte, zum Mißtrauen aufgerufen: ‚Alle Menschen trügen: allein Gott ist wahrhaftig‘“ (S. 199).

Die Festschrift wird durch den Beitrag „Luthers charismatischer Reformationsbegriff und der Reichstag zu Worms“ von Martin Schmidt abgerundet, der mit zu den Höhepunkten dieses Sammelwerkes gehört. Besonders wertvoll wird dieser

Beitrag durch die ausführliche „Vorgeschichte“ des Reformationsbegriffes (S. 155–168), muß doch nach Schmidt die Reformation stärker, als dies bisher üblich war, vom Mittelalter aus begriffen werden. Luthers Reformationsverständnis war im Gegensatz zu dem des Mittelalters nicht programmatisch, sondern charismatisch: Reformation ist letztlich Gottes Werk. Reformation ist nicht an der Vergangenheit als Rückgriff auf den Ursprung orientiert, sie ist eine „fortlaufende Bewegung“ und „ein vorwärts gerichtetes Geschehen“ (S. 169 f.). Daraus erklärt sich Luthers den Ständen höchst unbequeme Antwort zu Worms: „Gott selbst reformierte die Kirche, indem er sie durch den Zwang zur Entscheidung zur echten vorwärtsführenden Ordnung rief“ (S. 177). Aus seinem charismatischen Reformationsbegriff heraus kann Luther dann in den entscheidenden Nachverhandlungen dem Rate Gamaliels gemäß eine „abwartende Toleranz“ „für den freien Lauf des göttlichen Wortes“ fordern (S. 178 f.).

Die von der Stadt Worms herausgegebene monumentale Festschrift läßt nur wenige Wünsche offen. Sie bietet vorzügliche Informationen. Der Leser wird immer dankbar auf sie zurückgreifen können.

Wien

Peter F. Barton

Leif Grane: Die *Confessio Augustana*. Einführung in die Hauptgedanken der lutherischen Reformation. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1970. 185 S., kart. DM 19.80.

Leif Granes Kommentar zur *Confessio Augustana* erschien zuerst 1959 in dänischer Sprache (Gyldendalske Boghandel, Kopenhagen); auf eine nur geringfügig geänderte 2. Aufl. (1963) folgte 1967 eine Übersetzung ins Schwedische. Die von Eberhard Harbsmeier besorgte, stilistisch gut gelungene deutsche Übersetzung bietet den Text der zweiten dänischen Ausgabe des Buches. An einigen wenigen Stellen wurde neuere Literatur nachgetragen; so findet sich auf S. 84 in der Anm. ein kurzes Referat der Thesen Wilhelm H. Neusers zu den beiden Fassungen von Art. 10 der CA aus dem Jahre 1968.

Diesem in seinem Grundbestand immerhin schon zehn Jahre alten Buch, das aus der akademischen Unterrichtstätigkeit des Verf.s erwachsen ist, wird man auch im deutschsprachigen Raum gerade für den akademischen Unterricht anhaltenden Erfolg voraussagen und wünschen dürfen. Dies nicht nur, weil vergleichbare Arbeiten aus der Universitätspraxis für die Universitätspraxis selten sind, sondern vor allem deshalb, weil Granes unprätentiöse, außerordentlich bewegliche und vielseitige Darstellung für die gesamte Gattung eines als Kommentar zu einem klassischen Text konzipierten kirchengeschichtlichen Lern- und Lehrbuches einen Maßstab setzt. Der Aufbau ist übersichtlich: Jeder Artikel der CA wird zunächst nach der von Heinrich Bornkamm 1965 in der Furche-Bücherei (Bd. 228) vorgelegten Übersetzung des lateinischen Textes dargeboten; einige Fußnoten machen auf Eigentümlichkeiten des deutschen Textes der CA aufmerksam, wobei nachdrücklich betont wird, daß dem Leser die Benutzung der von H. Bornkamm kommentierten Edition in den „Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“ aufgetragen bleibt (S. 11). Jeder Artikel ist sodann mit einigen Anmerkungen versehen, die einzelne Sachfragen kurz erläutern und den Gedankengang des Textes umreißen. Den Hauptteil des Buches bilden die Kommentarblöcke, in denen versucht wird, die einzelnen Artikel der CA einerseits historisch in den zugehörigen theologiegeschichtlichen Rahmen einzuordnen, zum andern ihnen „theologisch den Ort zuzuweisen, der ihnen innerhalb des Denkens der lutherischen Reformatoren zukommt“ (S. 12). Gerade in diesen Abschnitten hält sich Grane von jedem Schematismus der historisch-theologischen Deduktion ebenso frei, wie er jegliche Hypostasierung eines normativen Bekenntnischarakters der CA strikt meidet. Das Bekenntnis wird als theologiegeschichtliches Dokument betrachtet und analysiert, nicht aber auf eine Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften hin systematisiert. Die im Untertitel des Buches etwas unklar angekündigte „Einführung in die Hauptgedanken der lutherischen Reformation“ ist so zu verstehen, daß der Kommentator die Theologie des Bekennt-